

## Wer trägt die Kosten?

Die Kosten einer Kontrolle trägt nach dem Verursacherprinzip der Anlagebetreiber bzw. die Anlagebetreiberin. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand des Feuerungskontrolleurs (für Messung, Beratung, Messgerät, Rapportwesen usw.) und der Gebührenvignette (Fr. 35.– pro Haushalt für die Administration, Material usw.).

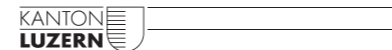


## Rechtliche Grundlagen

Das Umweltschutzgesetz (Art. 44a) die Luftreinhalte-Verordnung (Art. 31-34) verpflichten die Kantone, bei übermässigen Immissionen einen Massnahmenplan zu erstellen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 778 vom 1.7.2008 ist der Massnahmenplan 2008 verbindlich erklärt worden. Die kantonale Massnahme K5 aus dem Massnahmenplan 2008 erklärt «alle Holzfeuerungen ab 40 kW (FWL) für messpflichtig und verkürzt die Sanierungsfrist von 10 auf 5 Jahre.»

Druck 2014

www.bl.u-agentur.ch



# Ihre Holzfeuerung ...

... wird von uns periodisch kontrolliert. Danke, dass Sie mit uns zusammenarbeiten!

**Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) Kanton Luzern** 041 228 60 60  
www.uwe.lu.ch

**Geschäftsstelle Feuerungskontrolle** 041 317 21 21  
www.gesch-feuko.ch

## Holzfeuerungen ja, aber...

Sie besitzen eine Holzfeuerung und schätzen die Vorteile des Brennstoffs Holz. Aber: Ihre Holzfeuerung produziert übermässig viele Schadstoffe, wenn

- Sie darin Kehricht oder Altholz verbrennen;
- Sie die Holzfeuerung falsch bedienen (d.h. es entsteht beim Anfeuern viel Rauch, es gibt einen Schwelbrand, Sie verwenden feuchtes Holz und/oder überfüllen den Brennraum);
- Ihre Holzfeuerung nicht dem Stand der Technik entspricht.

Die Holzfeuerungen verursachen zudem ein Mehrfaches an Feinstaub (PM10) als sämtliche Öl- und Gasheizungen. Das Problem verschärft sich, weil Holzheizungen während der bezüglich Feinstaub kritischen kalten Jahreszeit betrieben werden und weil die Emissionen im Siedlungsraum anfallen.

## Welche Feuerungen werden gemessen?

Im Rahmen des normalen Vollzugs werden alle Holz-Zentralheizungen gemessen, und zwar handbeschickte Stückholzheizungen sowie automatische Pellets- und Schnitzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 40 bis 70 kW. Wohnraumfeuerungen (Cheminées, Cheminéeöfen usw.) werden nur im Klagefall auf Anordnung der Behörde gemessen. Die früher vorgenommenen Aschenkontrolle entfällt ab 2015 für messpflichtige Feuerungsanlagen.

## Wie oft wird Ihre Holzfeuerung gemessen?

Ihre Holzfeuerung wird gemessen, wenn sie eine Feuerungswärmeleistung von 40 bis 70 kW aufweist. Dies entspricht einer Nennleistung nach Typenschild von 35 bis 61 kW. Die Messung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

## Wie läuft eine Kontrolle ab?

### Anlagebetreiber/-in

- Sie werden von der Administrationsstelle aufgefordert, einen Kontrolleur zu beauftragen.
- Während eines Kalenderjahres haben Sie Zeit, einen Kontrolleur auszuwählen und die
- Messung durchführen zu lassen. Zur Messung muss der Anlagebetreiber vor Ort sein um die Anlage in Betrieb zu nehmen.

### Feuerungskontrolleur/-in

- berät Sie, kontrolliert das Brennstofflager und führt mit dem Messcomputer eine Mittelwertmessung durch.

## Wer kann Ihre Feuerung messen?

Alle zugelassenen Feuerungskontrolleure oder der gewählte Kontrolleur Ihrer Gemeinde. Die entsprechende Liste finden Sie unter [www.gesch-feuko.ch](http://www.gesch-feuko.ch).

## Was passiert bei einer Beanstandung?

Die Mittelwertmessung zeigt auf, ob Ihre Heizung die aktuellen Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung einhält und somit dem Stand der Technik entspricht. Wenn die Anlage den Grenzwert überschreitet erhalten Sie je nach Höhe der Überschreitung eine Einregulierungsfrist von 30 Tagen oder eine Sanierungsfrist (die ordentliche Sanierungsfrist nach Art. 10 LRV beträgt 5 Jahre). Wenn der Servicemonteure die Anlage einregulieren kann oder bei der nächsten Messung die Grenzwerte eingehalten werden, wird die Sanierungsfrist wieder aufgehoben.